



DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

- III B 4 - 8 b 31 -

(Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

6200 Wiesbaden, den 16. Januar 1976  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
Sammelruf: 3531 (Vermittlung)  
Durchwahl: 353 .....

Der Hessische Minister des Innern, 6200 Wiesbaden 1, Postfach

A U S S A G E G E N E H M I G U N G

für den  
Kriminalhauptmeister  
H.J. M ü l l e r ,  
beim Polizeipräsidenten Frankfurt/Main

In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart wegen Mordes u.a. wird Herrn H.J. MÜLLER, Krim.-Hauptmeister beim Polizeipräsidenten in Ffm., die Genehmigung erteilt, zum Sprengstoffanschlag IG Hochhaus Ffm. als Zeuge auszusagen.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im § 62 Bundesbeamten-gesetz (§ 76 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz) dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z.B. für Aussagen über:

Einsatzgrundsätze,  
Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,  
technische Einrichtungen und Einsatzmittel,  
Methoden der Forschung und Ausbildung,  
Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie  
vertraulich erlangte Informationen.

Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.



Im Auftrag

(Gemmer)